

1361

Mittwoch, 4. September 1968

Rhodesien

Politisches Departement. Antrag vom 16. August 1968 (Beilage).
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 3. September 1968
 (Beilage).

Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Erlass eines Bundesratsbeschlusses über die Beschränkung der Ausfuhr wird vorderhand abgesehen. Das Politische Departement und das Volkswirtschaftsdepartement werden jedoch beauftragt, den Bundesrat über die Entwicklung der schweizerischen Exporte nach Rhodesien informiert zu halten. Das Volkswirtschaftsdepartement wird ferner beauftragt, einen Bundesratsbeschluss über die Beschränkung der Ausfuhr vorzubereiten, der nötigenfalls sofort in Kraft gesetzt werden könnte.
2. Für Ausfuhren nach Rhodesien, die dem Embargo unterliegen, wird bis auf weiteres die Exportrisikogarantie nicht mehr gewährt.
3. Die seitens der Vereinten Nationen von allen Staaten verlangten statistischen Meldungen über die Ein- und Ausfuhr werden von der Schweiz weiterhin in zweckdienlicher Weise erstattet.
4. Das Embargo für Exporte von Kriegsmaterial nach Rhodesien bleibt aufrecht erhalten.
5. Sollte die Ausfuhrkontingentierung eingeführt werden, so behält sich das Volkswirtschaftsdepartement vor, die Frage der Gewährung der Exportrisikogarantie erneut dem Bundesrat vorzulegen.
6. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Schweizerische Nationalbank die bei ihr liegenden Guthaben der rhodesischen Reservebank weiterhin blockiert hält.
7. Die Note des Generalsekretärs der UN vom 7. Juni 1968 wird in Form der beiliegenden autonomen Erklärung beantwortet, die dem Generalsekretär durch Vermittlung des Schweizerischen Beobachters bei den Vereinten Nationen notifiziert wird.

An die Presse.

Protokollauszug an das Politische Departement (10); an das Volkswirtschaftsdepartement (10).

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Schwan



bereinigtes Exemplar

p.C.23.20.Rhod.(1) - DI/lf

3003 Bern, den 16. August 1968

Ausgeteilt

A n d e n B u n d e s r a t

Rhodesien

- I. Die einseitige Unabhängigkeitserklärung des Regimes Jan Smith vom 11. November 1965 hat zunächst seitens der UN zwei Gegenmassnahmen bewirkt: Am Tage nach der U.D.I. hat der Sicherheitsrat das Vorgehen der rhodesischen Machthaber verurteilt und alle Staaten ersucht, dem Regime in Salisbury die Anerkennung zu verweigern; am 20. November 1965 beschloss dasselbe Gremium, freiwillige wirtschaftliche Sanktionen gegen Rhodesien zu ergreifen. Während die erste Aufforderung von allen Staaten honoriert wurde, blieb dem zweiten Beschluss der Erfolg versagt.

Der Sicherheitsrat sah sich deshalb in der Folge veranlasst, gegen Rhodesien gezielte, aber obligatorische Wirtschaftssanktionen zu dekretieren. In einer vom 16. Dezember 1966 datierten Resolution wandte er sich in Ziff. 7 unter Berufung auf Art. 2 der Charta auch an die Nichtmitgliedstaaten. In Ausführung dieser Bestimmungen richtete der Generalsekretär am 17. Dezember 1966 eine Note an den Chef des Politischen Departements, in welcher er auch um Auskünfte über die Massnahmen ersuchte, welche die schweizerische Regierung in Ausführung der Resolution getroffen hat.

./.

- 2 -

Der Bundesrat hat die sich hieraus für unser Land ergebenden Fragen geprüft und ist zum Schlusse gekommen, dass die Schweiz sich als neutraler Staat aus prinzipiellen Erwägungen den obligatorischen Sanktionen der UN nicht unterziehen kann. Er unterstrich jedoch seinen Willen, dafür zu sorgen, dass sich auf schweizerischem Territorium für den Rhodesienhandel keine Möglichkeiten bieten, die Sanktionsmassnahmen des Sicherheitsrates zu umgehen. Aus diesen Erwägungen heraus hat er bereits am 17. Dezember 1965 in autonomer Weise und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht die Einfuhr aus Rhodesien der Bewilligungspflicht unterstellt und die notwendigen Vorkehrungen getroffen, damit keine Zunahme der schweizerischen Importe aus diesem Lande eintreten könne.

Diese Auffassung wurde am 10. Februar 1967 in einer autonomen Erklärung niedergelegt, die gleichentags dem Generalsekretär der UN als Antwort auf dessen Note vom 17. Dezember 1966 durch Vermittlung des Schweizerischen Beobachters bei den UN notifiziert wurde. Gleichzeitig hat der Bundesrat die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

1. Art. 1, Absatz 2 des Bundesratsbeschlusses über die Beschränkung der Einfuhr vom 17. Dezember 1965 wird wie folgt geändert:

"Die Bewilligungen werden nach Massgabe des durchschnittlichen Importvolumens der Jahre 1964, 1965 und 1966 erteilt". Der vorgelegte Beschlussesentwurf wird genehmigt.

Sinngemäss wird Art. 1, Absatz 1 der Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements über die Beschränkung der Einfuhr vom 17. Dezember 1965 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

./.

- 3 -

"Bewilligungen für die Einfuhr von Waren aus Süd-Rhodesien werden nach Massgabe des durchschnittlichen Importvolumens der Jahre 1964, 1965 und 1966 erteilt".

2. Was die zur Zeit auf der Embargoliste der UN stehenden Waren anbelangt, so werden sie entweder von der Schweiz nicht produziert oder sind nicht nach Rhodesien ausgeführt worden; der Bundesrat ist jedoch bereit, diese Waren gegebenenfalls einer Ausfuhrbewilligungspflicht zu unterstellen.
3. Die seitens der Vereinten Nationen von allen Staaten verlangten statistischen Meldungen über die Ein- und Ausfuhr werden auch von der Schweiz in zweckdienlicher Weise erstattet.
4. Das Embargo für Exporte von ~~Kriegsmaterial nach~~ Rhodesien bleibt aufrechterhalten.
5. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Schweizerische Nationalbank die bei ihr liegenden Guthaben der rhodesischen Reservebank weiterhin blockiert hält.

II. Inzwischen hat die Situation, nicht zuletzt als Folge der anfangs März dieses Jahres gegen die Anweisungen der britischen Regierung in Salisbury vollzogenen Hinrichtungen, eine neuerliche Verschärfung erfahren. Nach längerem Seilziehen zwischen der britischen und den afrikanischen UN-Delegationen fasste der Sicherheitsrat schliesslich am 29. Mai einstimmig eine neue Resolution, mit welcher ein nahezu vollständiger Wirtschafts- und Dienstleistungsboykott gegenüber Rhodesien gefordert, auf die Entfesselung eines Wirtschaftskrieges gegen Südafrika sowie die Anwendung von Gewalt, wie dies von gewissen afrikanischen Staaten verlangt worden war, jedoch

./.

- 4 -

verzichtet wird. Für die Schweiz sind insbesondere die folgenden Punkte der Resolution, die sich in Ziff. 14 ausdrücklich auch an die Nichtmitglieder der UN wendet, von praktischer Bedeutung:

1. In Ziff. 3a - d der Resolution werden alle Mitgliedstaaten der UN aufgefordert, die gesamte Ein- und Ausfuhr aus, resp. nach Rhodesien einzustellen sowie import- bzw. exportfördernde Massnahmen aufzuheben. Nicht unter das Embargo fallen Lieferungen für eindeutig medizinische Zwecke, Unterrichtsmaterial sowie - in speziellen humanitären Fällen - Nahrungsmittel.
2. Gemäss Ziff. 3b und 4 sind die Mitgliedstaaten gehalten, alle Transaktionen finanzieller Natur mit Rhodesien, also Anleihen, Kredite, Investitionen etc. zu unterbinden.
3. In Ziff. 3c, e und 6 werden die Mitgliedstaaten weiters angewiesen, die Flugverbindungen mit Rhodesien abzubrechen, sowie Transporte auf dem Schiffsweg von und nach diesem Lande einzustellen.
4. Mit Ziff. 5a ergeht an die Mitgliedstaaten die Aufforderung gegen Inhaber rhodesischer Pässe eine Einreisesperre zu erlassen, ausgenommen bei Reisen für humanitäre Zwecke.
5. In Ziff. 10 schliesslich wird die Notwendigkeit unterstrichen, die konsularischen- sowie Handelsvertretungen in Rhodesien zu schliessen.

Der Text dieser Resolution ist dem Schweizerischen Beobachter in New York am 7. Juni vom Generalsekretär der Vereinten Nationen zuhanden des Bundesrates schriftlich notifiziert worden, unter Hinweis darauf, dass gemäss Ziff. 18 der Resolution alle Regierungen eingeladen werden, über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

./.

- 5 -

III. Angesichts dieser neuen Situation stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Masse die Schweiz ihre bisherige Haltung in der Rhodesienfrage zu revidieren hat.

Eine Abweichung von den in der Erklärung des Bundesrates vom 10. Februar v.J. festgelegten Grundsätzen kann nicht ins Auge gefasst werden. Die Schweiz hat als neutraler Staat nach wie vor keine Veranlassung, sich den Sanktionen der UN auch in deren nun vorliegender verschärfter Fassung zu unterziehen. Es würde ansonst ein Präzedenzfall gesetzt, der auch für die Zukunft von Bedeutung wäre. Aber auch die Glaubwürdigkeit unserer Haltung würde in New York, wo unsere Erklärung akzeptiert worden ist, in Frage gestellt, wenn der Bundesrat heute wesentlich über das hinaus ginge, was er seinerzeit in autonomer Weise und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht beschlossen hatte.

Abgesehen davon, dass die Schweiz Mitglied zahlreicher Spezialorganisationen der UN ist, können wir eine so eindeutige Manifestation der Völkergemeinschaft, wie sie im UN-Beschluss zum Ausdruck kommt, nicht einfach ignorieren. Auch müsste damit gerechnet werden, dass dies zu vermehrtem Druck der afrikanischen Staaten und eventuell zu Retorsionsmassnahmen gegen unser Land führen könnte. Es galt daher sorgfältig abzuwägen, was im Rahmen unserer Rechtsordnung allenfalls zusätzlich zu den bereits getroffenen Massnahmen unternommen werden könnte. Dabei sind, entsprechend den hauptsächlichsten Forderungen der Resolution des Sicherheitsrates (vergl. Seite 4 dieses Antrags) Vorkehrungen auf den nachstehenden Gebieten in Erwägung gezogen worden:

./.

- 6 -

1. Einfuhr

Mit Bundesratsbeschluss vom 10. Februar 1967 hat der Bundesrat die bereits am 17. Dezember 1965 erlassenen Importrestriktionen verschärft und beschlossen, die Einfuhr von Waren aus Rhodesien maximal auf den Durchschnitt der letzten drei Jahre zu beschränken. Angesichts der Tatsache, dass die Importe für 1967 eher rückläufig verlaufen sind - ein Trend, der im ersten Halbjahr 1968 noch in verstärktem Masse anhielt -, besteht keine Veranlassung, das bisherige System weiter zu verschärfen.

2. Ausfuhr

Die schweizerischen Exporte nach Rhodesien - sie erreichen nicht einmal 1 Prozent der rhodesischen Gesamteinfuhr - weisen eine normale Streuung über alle Wirtschaftssektoren auf. Sanktionswaren im Sinne der Embargoliste der UN vom 16. Dezember 1966 wurden nicht ausgeführt. Die Zunahme der Ausfuhren in den letzten vier Jahren ist stetig, bleibt aber, wie die nachfolgenden Ziffern zeigen, in bescheidenem Rahmen:

1964	6,5 Mio Franken
1965	7,1 " "
1966	8,2 " "
1967	8,4 " "

Wie erwähnt, hat der Bundesrat am 10. Februar 1967 u.a. folgenden Beschluss gefasst: "Was die zur Zeit auf der Embargoliste der UN stehenden Waren anbelangt, so werden sie entweder von der Schweiz nicht produziert oder sind nicht nach Rhodesien ausgeführt worden; der Bundesrat ist jedoch bereit, diese Waren gegebenenfalls einer Ausfuhrbewilligungspflicht zu unterstellen". Es wurde in der Folge vom Volkswirtschaftsdepartement zwar ein Entwurf für einen Bundesratsbeschluss über die Ausfuhrbewilligungspflicht ausgearbeitet, jedoch von der Einführung einer solchen vorsorglichen Massnahme

./.

- 7 -

abgesehen, in der Meinung, dass eine schweizerische Ausfuhrbewilligungspflicht erst in einem späteren Zeitpunkt, bei neuerlicher Verschärfung der UN-Sanktionen oder bei Vorliegen eines konkreten Anlasses verfügt werden sollte.

Dieser Zeitpunkt erscheint nun zwar als gekommen, doch darf nicht übersehen werden, dass sich Ziff. 2 des zitierten BRB vom 10. Februar 1967 lediglich auf Sanktionswaren im Sinne der Resolution des Sicherheitsrates vom 16. Dezember 1966 bezieht, wogegen die nun vorliegende Resolution sämtliche Exportgüter, ausgenommen Medikamente, Lehrmaterial und Lieferungen humanitärer Zweckbestimmung, mit einem Embargo belegt. Der vom Volkswirtschaftsdepartement vorbereitete Entwurf wäre also in diesem Sinne abzuändern, wobei die Bewilligungspflicht für Exporte nach Rhodesien analog dem geltenden Importbeschränkungssystem auf der Basis des "courant normal" zu statuieren wäre.

Es liegt auf der Hand, dass eine derartige Massnahme unsere Wirtschaft empfindlicher treffen müsste als die bereits verfügbaren Einfuhrrestriktionen, bedeutete sie doch die Beschränkung eines traditionellen Absatzmarktes, wogegen unsere Importeure zwar gleichfalls an den "courant normal" gebunden sind, jedoch jederzeit die Möglichkeit haben, sich anderswo einzudecken. Im Einvernehmen mit der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements sind wir deshalb zur Auffassung gelangt, dass die Exportbewilligungspflicht erst angeordnet werden sollte, wenn auf dem Ausfuhrsektor, der übrigens monatlich überwacht wird, eine tatsächliche Uebermarchung des "courant normal" festzustellen ist. Angesichts der politischen Tragweite des Rhodesienproblems sollte der Bundesrat dem Volkswirtschaftsdepartement aber jetzt schon den Auftrag erteilen, einen entsprechenden Bundesratsbeschluss auszuarbeiten, damit dieser nötigenfalls sofort in Kraft gesetzt werden kann.

./.

3. Exportrisikogarantie

Die Frage der Gewährung der Exportrisikogarantie hängt aufs Engste mit den unter Punkt 2 angestellten Ueberlegungen zusammen. Erscheint es zwar zunächst wenig sinnvoll, mit der Einführung der Ausfuhrbewilligungspflicht zuzuwarten, die ERG für Warenlieferungen nach Rhodesien aber jetzt schon zu sistieren, so kann doch die Schweiz in einem Zeitpunkt, in dem die Vereinten Nationen ein totales Ausfuhrernbargo gegen dieses Land erlassen und exportfördernde Massnahmen ausdrücklich verboten haben, nicht wohl eine Einrichtung aufrecht erhalten, die praktisch einer staatlichen Exportförderung gleichkäme.

Es entspricht daher u.E. einer politischen Notwendigkeit, bis auf weiteres auf die Gewährung der ERG für Exportvorhaben nach Rhodesien zu verzichten.

4. Finanzsektor

Die Gefahr, dass angesichts der gegenwärtigen Konfliktsituation in Rhodesien schweizerische Kapitalien, sei es in Form von Anleihen, längerfristigen Krediten oder Direktinvestitionen, in grösserem Ausmasse nach Rhodesien fliessen, darf als gering eingeschätzt werden. Zudem bietet hier Art. 8 BSpG der Verwaltung die Möglichkeit, im Einzelfalle gegen Anleihen und Kredite von mehr als 10 Mio Franken Bedenken anzumelden.

Problematischer erscheint dagegen, dass seitens Drittländer versucht werden könnte, über den schweizerischen Kapitalmarkt nach Rhodesien zu gelangen. Wohl wäre es an sich denkbar, Geschäfte dieser Art durch einen auf Art. 102.8 BV gestützten Beschluss der Bewilligungspflicht zu unterstellen, doch muss hier mit Nachdruck auf das Problem der Kriterien - Unterscheidung zwischen traditionellen und situationsbedingten Geschäften - sowie der Kontrolle hingewiesen werden. Letztere wäre praktisch nur durch Wiedereinführung der

- 9 -

Devisenbewirtschaftung zu bewerkstelligen, eine Massnahme, die im vorliegenden Falle als disproportioniert bezeichnet werden muss.

Ganz allgemein mag es zunächst naheliegend erscheinen, im Finanzsektor, entsprechend der Regelung im Gebiete des Handels, einen "courant normal financier" ins Auge zu fassen. Die Schwierigkeiten, den Finanzverkehr mit Rhodesien im Rahmen eines solchen Systems zu halten, sind jedoch beträchtlich. Nicht nur fehlt dem Geld- und Kapitalstrom die Kontinuität, die den Warenverkehr kennzeichnet; es würde auch sehr schwer halten, die vielfältigen und über zahlreiche Kanäle laufenden Zahlungen, die ~~sich~~ im Zeitalter der Konvertibilität frei abwickeln, einer Kontrolle zu unterwerfen. Hierzu kämen Rücksichten auf die Funktion der Schweiz als internationaler Finanzplatz, dessen Operationsfähigkeit durch auch noch so geringfügige Abweichungen vom Prinzip der Freiheit erschüttert werden könnte.

Mit der Finanzverwaltung und der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements sind wir daher der Meinung, dass vorderhand auf dem Finanzsektor gegenüber Rhodesien, abgesehen von der von der Nationalbank bereits am 17. Dezember 1965 verfügten Blockierung der Guthaben der rhodesischen Reservebank, keine weitere Massnahmen ergriffen werden sollten.

5. Transportwesen

a) Schifffahrt

Zur Zeit werden mit Schweizer Schiffen praktisch keine Transporte von und nach Rhodesien durchgeführt. Dies mag seinen Grund nicht zuletzt darin haben, dass die in Frage kommenden Reeder bereits im Anschluss an den BRB vom 10. Februar 1967 im Auftrage des Departements durch das Schweizerische Seeschiffahrtsamt auf die Gefahren und Risiken hingewiesen worden sind, die mit derartigen Transporten verbunden wären. Sollten sich

./.

- 10 -

trotzdem Indizien dafür ergeben, dass das vom Sicherheitsrat verhängte Dienstleistungsembargo über unser Land umgangen wird, so könnte allenfalls aufgrund von Art. 6/2 des Schweizerischen Seeschiffahrtsgesetzes eine entsprechende Weisung erlassen werden, was aber den Nachteil mit sich brächte, dass der Bund für allfällige Schäden haftbar gemacht werden könnte. Konkrete Massnahmen sind daher auch auf diesem Gebiet nicht angezeigt.

b) Luftfahrt

Nachdem die Swissair Rhodesien nicht direkt anfliegt, stellen sich für den Linienverkehr keinerlei Probleme. Anders liegt die Situation bezüglich der Charterflüge, könnten doch schweizerische oder ausländische Firmen versucht sein, Geschäfte für Rhodesien zu übernehmen, die andere ausländische Gesellschaften nicht mehr ausführen können oder wollen. Das Luftamt hat sich infolgedessen bereit erklärt, ausländischen Unternehmen keinerlei Bewilligungen mehr zu erteilen, ohne das Departement vorher konsultiert zu haben. Was schweizerische Gesellschaften anbelangt so wird die Frage der Durchführung eines allgemeinen Bewilligungsverfahrens gegenwärtig durch das Luftamt und das Politische Departement einvernehmlich geprüft.

6. Personenverkehr

Die Frage der Verfügung einer Einreisesperre gegen Inhaber rhodesischer Pässe ist bereits im Frühjahr 1966 mit der Fremdenpolizei geprüft worden. Es wurde damals beschlossen, den status quo, d.h. die Befreiung vom Visumszwang für Träger rhodesischer Pässe beizubehalten. Dies geschah insbesondere mit Rücksicht auf die rund 400 in Rhodesien lebenden Schweizer, denen die rhodesischen Behörden die gleiche Behandlung zugestanden.

Eine Abkehr vom bisherigen Regime drängt sich auch heute nicht auf. Abgesehen von den möglichen Auswirkungen für unsere

./.

- 11 -

Landsleute in Rhodesien, müsste sich die Verfügung einer Einreisesperre auch insofern als ein Schlag ins Wasser erweisen, als die zuständigen schweizerischen Behörden im In- und Ausland kaum in der Lage wären, diese praktisch durchzuführen, d.h. den jeweiligen wahren Einreisegrund zu ermitteln.

Nachdem die Schweiz schon jetzt aus nationaler Sicht gehalten ist, eine sehr restriktive Zulassungspraxis zu betreiben, dürfen wir daher, nicht zuletzt auch mit Rücksicht auf unsere traditionelle liberale Haltung, keine Veranlassung haben, auf dem Gebiet des Personenverkehrs besondere Massnahmen zu ergreifen.

7. Konsularische Beziehungen

In Rhodesien leben, wie bereits erwähnt, rund 400 Schweizerbürger, deren Interessen es wahrzunehmen gilt. Aus diesem Grunde ist das Schweizerische Konsulat in Salisbury seinerzeit nicht geschlossen und der Postenchef selbst an Ort und Stelle belassen worden. Sollte sich die Frage von dessen Ablösung stellen, so könnte sein Nachfolger als Verweser eingesetzt werden, womit sich das Problem des Exequaturs umgehen liesse.

Wir haben keine Veranlassung, an dieser Situation etwas zu ändern und das umsoweniger, als Art. 10 der neuen UN-Resolution, worin die Schliessung der noch bestehenden konsularischen Vertretungen als notwendig bezeichnet wird, nicht obligatorischen Charakter aufweist.

Gestützt auf diese Ueberlegungen beehrt sich das Politische Departement im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsdepartement dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

1. Vom Erlass eines Bundesratsbeschlusses über die Beschränkung der Ausfuhr wird vorderhand abgesehen. Das Politische Departement

./.

und das Volkswirtschaftsdepartement werden jedoch beauftragt, den Bundesrat über die Entwicklung der schweizerischen Exporte nach Rhodesien informiert zu halten. Das Volkswirtschaftsdepartement wird ferner beauftragt, einen Bundesratsbeschluss über die Beschränkung der Ausfuhr vorzubereiten, der nötigenfalls sofort in Kraft gesetzt werden könnte.

2. Für Ausfuhren nach Rhodesien, die dem Embargo unterliegen, wird bis auf weiteres die Exportrisikogarantie nicht mehr gewährt.
3. Sie seitens der Vereinten Nationen von allen Staaten verlangten statistischen Meldungen über die Ein- und Ausfuhr werden von der Schweiz weiterhin in zweckdienlicher Weise erstattet.
4. Das Embargo für Exporte von Kriegsmaterial nach Rhodesien bleibt aufrecht erhalten.
5. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Schweizerische Nationalbank die bei ihr liegenden Guthaben der rhodesischen Reservebank weiterhin blockiert hält.
6. Die Note des Generalsekretärs der UN vom 7. Juni 1968 wird in Form der beiliegenden autonomen Erklärung beantwortet, die dem Generalsekretär durch Vermittlung des Schweizerischen Beobachters bei den Vereinten Nationen notifiziert wird.
7. Der Presse wird beiliegende Mitteilung übergeben.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

Beilagen: - Entwurf einer Erklärung
- Pressemitteilung (deutsch und französisch)

Protokollauszug an das Politische Departement (10 Ex.), an das Volkswirtschaftsdepartement (10 Ex.)

Bern, den 4. September 1968

AUSGETEILT

Mittwoch, 4. September 1968

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Politischen Departements vom 16. August 1968
betreffend : R h o d e s i e n

Mit dem vorliegenden Antrag sind wir im wesentlichen einver-
standen. Wir beantragen lediglich, auf Seite 8 den zweiten
Absatz von Ziffer 3 durch folgenden Satz zu ergänzen:

"Sollte die Ausfuhrkontingentierung eingeführt werden,
so behält sich das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
vor, die Frage der Gewährung der Exportrisikogarantie
erneut dem Bundesrat vorzulegen."

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Schaffner